

Kantonsgericht Luzern

1. Abteilung

als obere kantonale Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs

Präsidentin Fankhauser-Feitknecht, Gerichtsschreiber Hasani

Entscheid vom 2. September 2025

HT5 AG, Siedereistrasse 9, 6280 Hochdorf, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. Matthias Courvoisier und Rechtsanwältin Kiara Sharifi, Baker McKenzie Switzerland AG, Holbeinstrasse 30, Postfach, 8034 Zürich, Gesuchstellerin

betreffend Genehmigung gemäss Art. 1176 OR

Erwägungen

1.

1.1.

Am 18. Juni 2025 reichte die HT5 AG (nachstehend: Gesuchstellerin) ein Gesuch um Genehmigung eines Beschlusses ihrer Anleiensgläubiger im Sinn von Art. 1176 des Obligationenrechts (OR; SR 220) ein. Die betroffenen Anleiensgläubiger sind die Obligationäre der von der Gesuchstellerin emittierten Hybridanleihe mit einem Gesamtnennwert von Fr. 125'000'000.-- (Perpetual Callable Subordinated Bonds, Coupon von 2,5 %, Valorennummer: 39 164 798, ISIN: CH0391647986, vgl. KG gs.Bel. 8). Die Beschlussvorlage, welche vorgängig im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) publiziert wurde und der die Anleiensgläubiger an der Gläubigerversammlung vom 13. Juni 2025 grossmehrheitlich zustimmten, hat den folgenden Wortlaut (KG gs.Bel. 3 S. 5 f.):

"Beschlussvorlage I:

Die Anleiensgläubigerversammlung der gegenwärtig ausstehenden 2,50 % Perpetual Callable Subordinated Bonds von CHF 125 000 000 (die "Anleihe") der HT5 AG beschliesst, die Bedingungen der Anleihe (die "Anleiensbedingungen") wie folgt zu ändern (der "Beschluss I"):

Bedingung 3.1 der Anleiensbedingungen (No Fixed Maturity) soll wie folgt ersetzt werden:
With the exception of a conversion of the Bonds into Shares in accordance with the Resolution II of the meeting of the Holders of 13 June 2025, the Bonds are undated perpetual obligations in respect of which there is no fixed maturity date.

Beschlussvorlage II.

Ferner fasst die Anleiensgläubigerversammlung der gegenwärtig ausstehenden 2,50 % Perpetual Callable Subordinated Bonds von CHF 125 000 000 (die "Anleihe") der HT5 AG den folgenden Beschluss (der Beschluss II, und gemeinsam mit Beschluss I, die Beschlüsse):

Mit Wirkung zum Datum der rechtskräftigen Aufhebung der Nachlassstundung (wie unten definiert) verzichten die Obligationäre auf die jeweils per 21. Juni der Jahre 2021 bis 2025 vorgesehenen Zinsen. Der Zinsfuss ab dem 21. Juni 2025 laufenden Marchzinses wird auf die Hälfte reduziert.

Mit Ausnahme der von der Emittentin gehaltenen Bonds wird jeglicher Bond (einschliesslich allfälliger Zinsen, auf die nicht gemäss dem Vorstehenden verzichtet worden ist), der am fünfzehnten (15.) Handelstag nach dem Datum, an dem die gerichtliche Entscheidung über die Aufhebung der Nachlassstundung (bewilligt durch das Bezirksgericht Hochdorf unter dem Aktenzeichen 1C3 24 574) in Rechtskraft erwachsen ist (das Datum der rechtskräftigen Aufhebung der Nachlassstundung) ausstehend war, innerhalb von höchstens zehn (10) Handelstagen (das

Pflichtwandlungsdatum) zwingend in 600 Stammaktien der Emittentin (die Designierten Aktien) gewandelt, vorbehaltlich der folgenden Bedingungen:

- (1) die Emittentin hat den Obligationären angeboten, jeden ihrer Bonds mit einem Nennwert von je CHF 5'000 (einschliesslich aufgelaufener Zinsen und sonstiger Rechte) zu einem Preis von je CHF 535 (vor Abzug der schweizerischen Verrechnungssteuer, falls diese anfällt) an die Emittentin zu verkaufen;
- (2) die Emittentin ist gemäss Art. 296a Abs. 1 des Schweizerischen Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes aus der Nachlassstundung (bewilligt unter dem Aktenzeichen 1C3 24 574 durch das Bezirksgericht Hochdorf) befreit worden und diese Entscheidung ist rechtskräftig;
- (3) es existiert ein wirksamer Beschluss der Generalversammlung der Gesellschaft, welcher eine ordentliche Kapitalerhöhung für die Ausgabe der bei der Pflichtwandlung auszugebenden Designierten Aktien (die Pflichtwandlung) genehmigt, und der Nominalwert der Stammaktien der Emittentin ist auf nicht mehr als CHF 8,333333333 reduziert worden (ohne jegliche Ausschüttung)."

1.2.

Die Gesuchstellerin beantragt beim Kantonsgericht die Genehmigung des Beschlusses der Anleiensgläubiger mit folgendem Antrag (KG amtl.Bel. 1 S. 1):

1. Es sei der Beschluss der Anleiensgläubiger vom 13. Juni 2025 über die Änderung der Anleiensbedingungen der von der Gesuchstellerin emittierten 2,50 % ewig dauernden, kündbaren, nachrangigen Hybridanleihe über CHF 125'000'000.-- zu je nominal CHF 5'000.-- (die Anleihe oder Bonds, und die Anleihenstiel einzeln der Anleihenstiel oder Bond) hinsichtlich
 - (i) des Erlasses der jeweils per 21. Juni 2021 bis und mit 2025 vorgesehenen fünf Jahreszinsen;
 - (ii) der hälftigen Reduzierung des Zinsfusses des ab dem 21. Juni 2025 laufenden Marchzinses; sowie
 - (iii) der Pflichtwandlung eines jedes Bonds, mit Ausnahme der von der Emittentin gehaltenen Bonds, in jeweils 600 Stammaktien der Emittentin zu genehmigen.
2. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Gesuchstellerin.

1.3.

Mit Verfügung vom 27. Juni 2025 wurde der Gesuchstellerin Frist zur Leistung eines Gerichtskostenvorschusses in Höhe von Fr. 5'000.-- gesetzt. Die Gesuchstellerin leistete den von ihr verlangten Gerichtskostenvorschuss fristgerecht. In der Folge wurde auf den 1. September 2025 zur Verhandlung vorgeladen. Die Vorladung wurde am 11. August 2025 im SHAB öffentlich bekannt

gemacht, mit dem Hinweis an die Anleihensgläubiger, dass sie ihre Einwendungen schriftlich oder in der Verhandlung mündlich anbringen könnten (KG amtl.Bel. 2-4). Bis zum Tag der Verhandlung erfolgten keine Eingaben seitens der Anleihensgläubiger.

1.4.

Die Verhandlung fand am 1. September 2025 statt. Es ist kein Anleihensgläubiger zur Verhandlung erschienen (vgl. KG Verhandlungsprotokoll [VP]).

2.

2.1.

Gegenstand des Gesuchs ist die Genehmigung eines Beschlusses der Gläubigergemeinschaft einer Anlehensobligation (Art. 1176 Abs. 1 OR). Dabei handelt es sich um eine gerichtliche Anordnung der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Es gelangt somit die Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272) zur Anwendung (Art. 1 lit. b ZPO). In Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist das Gericht oder die Behörde am Wohnsitz oder Sitz der gesuchstellenden Partei zwingend zuständig, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt (Art. 19 ZPO). Da keine Ausnahmeregelung greift, sind die Gerichte bzw. Behörden am Sitz der Gesuchstellerin in Hochdorf örtlich zuständig (vgl. KG gs.Bel. 2; Reutter/Steinmann, Basler Komm. Wertpapierrecht, Basel 2012, Art. 1176 OR N 6).

2.2.

Sachlich zuständig ist die obere kantonale Nachlassbehörde (Art. 1176 OR). Im Kanton Luzern ist dies das Kantonsgericht bzw. als Teil hiervon die obere Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen (Art. 1176 Abs. 1 OR in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 ZPO und § 15 Abs. 1 lit. b des Gesetzes über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil-, Straf- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren [JusG; SRL Nr. 260] sowie § 4 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs [EGSchKG; SRL Nr. 290]). Die sachliche Zuständigkeit ist folglich ebenfalls gegeben.

2.3.

Über Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird im summarischen Verfahren entschieden (Art. 248 lit. e ZPO). Dies hat zur Konsequenz, dass das Schlichtungsverfahren entfällt (Art. 198 lit. a ZPO) und die vorliegende Angelegenheit in die Zuständigkeit der Einzelrichterin fällt (§ 18 Abs. 1 lit. c JusG).

2.4.

Der zur Genehmigung unterbreitete Beschluss wurde am 13. Juni 2025 gefasst und gleichentags öffentlich beurkundet (KG gs.Bel. 3). Die Einmonatsfrist von Art. 1176 Abs. 2 OR ist gewahrt.

2.5.

Die übrigen Prozessvoraussetzungen nach Art. 59 ZPO geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf das Gesuch ist einzutreten.

3.

Die Gesuchstellerin beantragt die Genehmigung des Beschlusses der Gläubigerversammlung vom 13. Juni 2025 im Sinn von Art. 1176 Abs. 1 OR. Gemäss dieser Vorschrift sind Beschlüsse, die einen Eingriff in die Gläubigerrechte enthalten, nur wirksam und für die nicht zustimmenden Anleihensgläubiger verbindlich, wenn sie von der oberen kantonalen Nachlassbehörde genehmigt worden sind.

3.1.

Art. 1177 OR umschreibt in einem Negativkatalog die materiellen Voraussetzungen für die Genehmigung eines Beschlusses der Anleihensgläubigergemeinschaft. Demnach darf die Genehmigung nur verweigert werden, wenn die Vorschriften über die Einberufung und das Zustandekommen der Beschlüsse der Gläubigerversammlung verletzt worden sind (Ziff. 1); wenn der zur Abwendung einer Notlage des Schuldners gefasste Beschluss sich als nicht notwendig herausstellt (Ziff. 2); wenn die gemeinsamen Interessen der Anleihensgläubiger nicht genügend gewahrt sind (Ziff. 3) und wenn der Beschluss auf unredliche Weise zustande gekommen ist (Ziff. 4).

3.1.1.

3.1.1.1.

Vorausgesetzt für eine Nichtgenehmigung ist zunächst, dass die Vorschriften über die Einberufung und das Zustandekommen der Beschlüsse der Gläubigerversammlung verletzt worden sind. Massgebend dafür sind die Art. 1165 und 1169 OR sowie die Verordnung über die Gläubigergemeinschaft bei Anlehensobligationen (SR 221.522.1; nachstehend: GGV). Danach erfolgt die Einberufung der Obligationäre zur Gläubigerversammlung durch mindestens zweimalige öffentliche Auskündigung im Handelsamtsblatt und in den durch die Anleihsbedingungen angegebenen öffentlichen Blättern. Dabei muss die zweite öffentliche Bekanntmachung mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstermin erfolgen (Art. 1 Abs. 1 GGV). Die Traktanden der Gläubigerversammlung sind den Eingeladenen mit der Einberufung selbst oder doch mindestens zehn Tage vor der Versammlung nach den für die Einberufung geltenden Vorschriften bekannt zu geben (Art. 2 Abs. 1 GGV). An den Beratungen und Abstimmungen können nur Personen teilnehmen,

die sich bei der Urkundsperson über ihre Stimmberechtigung ausgewiesen haben (Art. 3 Abs. 1 GGV). Über die Teilnehmer wird ein Verzeichnis angelegt (Art. 4 Abs. 1 GGV). Über jeden Beschluss der Gläubigerversammlung ist eine öffentliche Urkunde zu errichten, wobei ihr das Verzeichnis der Teilnehmer beizufügen ist (Art. 6 Abs. 1 f. GGV).

3.1.1.2.

Die Einladung zur Gläubigerversammlung auf den 13. Juni 2025 wurde samt Traktandenliste am 27. Mai 2025 und zusätzlich mit der finalen Beschlussvorlage am 28. Mai 2025 im SHAB veröffentlicht. Zudem wurden die Einladungen entsprechend den Anleihensbedingungen an selbigen Daten auf der Webseite der SIX Swiss Exchange veröffentlicht. Die zehntägige Einberufungsfrist wurde damit eingehalten (KG gs.Bel. 4-7, 8 S. 31). Weiter wurde die Beschlussfassung anlässlich der Gläubigerversammlung vom 13. Juni 2025 gleichentags durch Beat Buxcel, Notar der Notariat Riesbach-Zürich, öffentlich beurkundet und zusammen mit dem Teilnehmerverzeichnis der Gläubigerversammlung von der Gesuchstellerin eingereicht (KG gs.Bel. 3 inkl. Anhänge).

3.1.2.

3.1.2.1.

Gemäss Art. 1170 Abs. 1 OR ist eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln des im Umlauf befindlichen Kapitals zur Gültigkeit des Beschlusses erforderlich, wenn es sich um folgende Massnahmen handelt: Stundung von Zinsen für die Dauer von höchstens fünf Jahren, mit der Möglichkeit der zweimaligen Verlängerung der Stundung um je höchstens fünf Jahre (Ziff. 1); Erlass von höchstens fünf Jahreszinsen innerhalb eines Zeitraumes von sieben Jahren (Ziff. 2); Ermässigung des Zinsfusses bis zur Hälfte des in den Anleihensbedingungen vereinbarten Satzes oder Umwandlung eines festen Zinsfusses in einen vom Geschäftsergebnis abhängigen Zinsfuss, beides für höchstens zehn Jahre, mit der Möglichkeit der Verlängerung um höchstens fünf Jahre (Ziff. 3); Verlängerung der Amortisationsfrist um höchstens zehn Jahre durch Herabsetzung der Annuität oder Erhöhung der Zahl der Rückzahlungsquoten oder vorübergehende Einstellung dieser Leistungen, mit der Möglichkeit der Erstreckung um höchstens fünf Jahre (Ziff. 4); Stundung eines fälligen oder binnen fünf Jahren verfallenden Anleihens oder von Teilbeträgen eines solchen auf höchstens zehn Jahre, mit der Möglichkeit der Verlängerung um höchstens fünf Jahre (Ziff. 5); Ermächtigung zu einer vorzeitigen Rückzahlung des Kapitals (Ziff. 6); Einräumung eines Vorgangspfandrechts für dem Unternehmen neu zugeführtes Kapital sowie Änderung an den für ein Anleihen bestellten Sicherheiten oder gänzlicher oder teilweiser Verzicht auf solche (Ziff. 7); Zustimmung zu einer Änderung der Bestimmungen über Beschränkung der Obligationenausgabe im Verhältnis zum Aktienkapital (Ziff. 8) sowie Zustimmung zu einer gänzlichen oder teilweisen Umwandlung von Anleihensobligationen in Aktien (Ziff. 9). Diese Massnahmen können miteinander verbunden werden (Art. 1170 Abs. 2 OR).

3.1.2.2.

Der Beschluss der Gläubigerversammlung vom 13. Juni 2025 umfasst eine Pflichtwandwandlung sämtlicher ausstehenden Anleihenstiel in Aktien der Gesuchstellerin. Daneben sieht der Beschluss eine Anpassung der Zinsbedingungen vor. So haben die Anleihensgläubiger der Gesuchstellerin rückwirkend sämtliche Zinsen erlassen, die per 21. Juni der Jahre 2021 bis 2025 aufgelaufen sind. Dabei handelt es sich um fünf Jahreszinsen, die von der Gesuchstellerin nicht ausbezahlt wurden. Zusätzlich zum rückwirkenden Zinserlass wurde beschlossen, den Zinsfuss des ab dem 21. Juni 2025 laufenden Marchzinses auf die Hälfte zu ermässigen (E. 1.1). Beim rückwirkenden Zinserlass handelt es sich um eine Massnahme nach Art. 1170 Abs. 1 Ziff. 2 OR. Die vorgesehene Ermässigung des Zinsfusses stellt eine Massnahme nach Art. 1170 Abs. 1 Ziff. 3 OR dar. Die Umwandlung der ausstehenden Anleihenstiel in Aktien der Gesuchstellerin fällt unter Art. 1170 Abs. 1 Ziff. 9 OR. Die Verbindung der drei Massnahmen ist gemäss Art. 1170 Abs. 2 OR zulässig. Für die Gültigkeit des entsprechenden Beschlusses ist indes ein Quorum von mindestens zwei Dritteln des im Umlauf befindlichen Kapitals erforderlich. Vom Gesamtnennwert der von der Gesuchstellerin ausgegebenen Bonds in Höhe von Fr. 125'000'000.-- haben Stimmberechtigte mit einem Nennwert von gesamthaft Fr. 105'080'000.-- an der Gläubigerversammlung teilgenommen. Dies entspricht bei einem Nennwert pro Anleihe von Fr. 5'000.-- insgesamt 21'016 Stimmen respektive 84,1 % der ausstehenden 25'000 Anleihen. Der öffentlich beurkundete Beschluss der Gläubigerversammlung hält (neben den eben genannten Angaben) fest, dass 20'871 Stimmen dem Beschluss zugestimmt und 53 abgelehnt haben bei 92 Enthaltungen (KG gs.Bel. 3 S. 8 ff.). Insgesamt hat eine Mehrheit von 83.5 % des sich im Umlauf befindlichen Kapitals dem Beschluss zugestimmt. Der Beschluss wurde daher mit dem erforderlichen Quorum angenommen und sogar um einiges übertroffen. Er ist folglich gültig gefasst, zumal die geltenden Anlehensbedingungen keine Erhöhung des Quorums über das gesetzlich Vorgesehene hinaus vorsehen (vgl. Art. 1186 Abs. 2 OR; KG gs. Bel. 8).

3.1.3.

3.1.3.1.

Weiter darf die Genehmigung nur verweigert werden, wenn der zur Abwendung einer Notlage des Schuldners gefasste Beschluss sich als nicht notwendig herausstellt (Art. 1177 Ziff. 2 OR). Mit anderen Worten müssen Beschlüsse mindestens dem Sinn nach zur Abwendung einer Notlage der Gesuchstellerin gefasst worden sein. Eine Notlage ist unter anderem bereits dann gegeben, wenn der Schuldner nicht in der Lage ist, die Anleihe zurückzubezahlen (vgl. BGE 89 II 344 E. 3; BGer-Urteil 7B.156/2006 vom 13.10.2006 E. 3.4).

3.1.3.2.

Die Gesuchstellerin macht im Wesentlichen geltend, dass sämtliche der beschlossenen Massnahmen gesetzlich vorgesehen seien und zur Abwendung einer Notlage der Gesuchstellerin auch notwendig erscheinen würden. Sie sei nicht in der Lage, die Hybridanleihe zurückzuzahlen. Zudem seien die beschlossenen Massnahmen geeignet und erforderlich, um das Ziel der Sanierung der Gesuchstellerin und deren vorzeitige Befreiung aus der Nachlassstundung zu erreichen. Sie habe bereits seit Jahren mit erheblichen finanziellen Altlasten aus einer komplexen Finanzierungs- und Kapitalstruktur zu kämpfen gehabt. Im Geschäftsjahr 2024 habe sie schliesslich ihr operatives Geschäft veräussern müssen. Der Verkaufserlös habe allerdings bei Weitem nicht ausgereicht, um die Hybridanleihe aus dem Jahr 2017 über Fr. 125'000'000.-- sowie die damit verbundenen ausstehenden Zinszahlungen zu begleichen. Die Gesuchstellerin befinde sich seit dem 19. August 2024 in der Nachlassstundung. Unterdessen sei die definitive Nachlassstundung durch Entscheid des Bezirksgerichts Hochdorf vom 25. Februar 2025 bis am 25. August 2025 bzw. bis am 25. Februar 2026 verlängert worden. In der Einladung zur Generalversammlung vom 23. April 2025 habe die Gesuchstellerin das Ziel zweier Aktionäre bekannt gegeben, die Gesuchstellerin durch eine Restrukturierung der im Jahr 2017 emittierten Hybridanleihe zu sanieren und auf diesem Weg vorzeitig aus der Nachlassstundung zu befreien. Danach solle die Gesuchstellerin mit einem kotierungsinteressierten, operativ und finanziell erfolgreichen Unternehmen zusammengeführt werden. Nach den jüngsten Liquiditätsprognosen der Gesuchstellerin sei die Umstrukturierung der ausstehenden Anleihe eine Voraussetzung dafür, dass sie saniert und aus der Nachlassstundung befreit werden könne, um ihren Zusammenschlussplan umzusetzen und sie in die Lage zu versetzen, ihre Geschäftstätigkeit langfristig fortzusetzen. Die Bilanz per 31. Dezember 2024 zeige, dass die Gesuchstellerin zum Bilanzstichtag bereits ein negatives Eigenkapital von minus Fr. 134'063'000.-- gehabt habe. Die Bilanz der Gesuchstellerin per 23. Mai 2025, welche zusammen mit den weiteren Unterlagen im Zusammenhang mit der Anleihensgläubigerversammlung auf der Webseite der Gesuchstellerin publiziert worden sei, weise ein negatives Eigenkapital von minus Fr. 138'713'000.-- auf. Mit der Pflichtwandlung der Anleihe von Fr. 125'000'000.-- und der Abschreibung der Zinsen der Anleihe im Umfang von damals, per 31. Dezember 2024, Fr. 22'600'000.-- und per 23. Mai 2025 Fr. 26'700'000.-- lasse sich immerhin teilweise das Aktienkapital wieder so herstellen, dass die Gesuchstellerin saniert sei (KG amtl. Bel. 1 Rz 15-17, Bel. 5 S. 4, VP).

3.1.3.3.

An der Verhandlung wurde Gregor Greber, Mitglied des Verwaltungsrats und CEO der Gesuchstellerin befragt (KG amtl. Bel. 6, gs. Bel. 2). Dieser bestätigte die dokumentierte finanzielle Lage der Gesuchstellerin. Er führte aus, dass die Gesuchstellerin in der Überschuldung und eine Rückzahlung der per 21. Juni 2025 fälligen Zinse nicht möglich sei (KG amtl. Bel. 6 Ziff. 3).

3.1.3.4.

Nach Einsichtnahme in den Jahresbericht 2024 und die Bilanz der Gesuchstellerin per 23. Mai 2025 sowie unter Einbezug der anlässlich der Verhandlung thematisierten jüngsten Entwicklungen (vgl. KG amtl.Bel. 5, 7, gs.Bel. 12 f.) ist festzustellen, dass die Rückzahlung der Anleihe samt der per 21. Juni 2025 fälligen Zinse, sofern dies überhaupt zu bewerkstelligen wäre, zur Zahlungsunfähigkeit der Gesuchstellerin führen würde. Diese befindet sich damit in einer Notlage. Der gefasste Beschluss erscheint zur Abwendung dieser finanziellen Notlage notwendig und geeignet, weshalb er unter diesen Gesichtspunkten nicht zu beanstanden ist.

3.1.4.

3.1.4.1.

Sodann ist erforderlich, dass der Beschluss die gemeinsamen Interessen der Anleiensgläubiger genügend wahrt (Art. 1177 Ziff. 3 OR). Für die Beurteilung der genügenden Wahrung der gemeinsamen Interessen der Anleiensgläubiger ist von der Figur des vernünftigen Alleingläubigers auszugehen, welcher als reiner Kreditgeber keine anderen Interessen als finanzielle verfolgt. Massnahmen, welche in den Beschlüssen der Gläubigerversammlung verabschiedet werden, können nur dann als für alle Obligationäre angemessen gelten, wenn der vernünftige Alleingläubiger unter denselben Voraussetzungen dazu bereit gewesen wäre. Dies ist dann der Fall, wenn der Beschluss allgemein den gegebenen Verhältnissen gerecht wird (Urteil des Obergerichts Zürich PS150018-O vom 6.3.2015 E. II/6.2; ZR 2004 Nr. 15 S. 44 ff. E. 3 mit weiteren Hinweisen). Mit anderen Worten sind die Beschlüsse der Anleiensgläubiger jedenfalls dann angemessen und deren Interessen genügend gewahrt, wenn die Gläubiger im Liquidationsfall schlechter gestellt wären als aufgrund der Durchführung der beschlossenen Massnahme (BGE 89 II 344 E. 3; Urteil des Obergerichts Bern ABS 16 428 vom 20.1.2017 E. 11.1).

3.1.4.2.

Die beschlossenen Massnahmen wahren auch die gemeinsamen Interessen der Anleiensgläubiger. Zu deren Interessen gehört das Prinzip der Gleichbehandlung sämtlicher Anleiensgläubiger (Art. 1174 Abs. 1 OR). Die von einer Mehrheit von 83.5 % des im Umlauf befindlichen Kapitals genehmigten Massnahmen ermöglichen eine Sanierung der Gesuchstellerin und deren vorzeitige Befreiung aus der Nachlassstundung. Nur durch die von den Anleiensgläubigern beschlossenen Massnahmen kann die Gesuchstellerin in die Lage versetzt werden, nach Aufhebung der Nachlassstundung und Umsetzung ihres Zusammenschlussplans ihre Geschäftstätigkeit nachhaltig fortzuführen. Zudem ermöglicht die beschlossene Pflichtwandlung den Anleiensgläubigern die Möglichkeit, bei positiven Resultaten des Zusammenschlussvorhabens am angestrebten Erfolg der Emittentin teilzuhaben. Könnten die Überschuldungsprobleme nicht behoben

werden, hätten die Anleiensgläubiger allenfalls im weiteren Nachlassverfahren eine Aussicht auf teilweise Rückzahlung deren Anleihenstittel. Allerdings würde der Betrag, der den Anleiensgläubigern im Rahmen des Nachlassverfahrens geboten würde, den im Rahmen des Rückkaufangebots gebotenen Kaufpreis von Fr. 535.-- pro Anleihenstittel nicht übersteigen. Sollten die bestehenden Überschuldungsprobleme nicht gelöst werden können, könnte zudem die Möglichkeit einer Liquidation der überschuldeten Emittentin nicht ausgeschlossen werden, wobei die Anleiensgläubiger im Liquidationsfall schlechter gestellt wären als aufgrund der Durchführung der beschlossenen Massnahmen, die ihnen eine Wahlmöglichkeit zwischen Verkauf ihrer Anleihenstittel an die Emittentin und der Pflichtwandlung einräumen. Weiter sind alle Anleiensgläubiger gleichermassen von den beschlossenen Massnahmen betroffen und die beschlossenen Massnahmen entsprechen zum einen in Anbetracht der Umstände des Falls aber auch allgemein dem Entscheid eines vernünftigen Anleiensgläubigers (KG amtl.Bel. 1 Rz 22 ff.).

3.1.4.3.

Der gefasste Beschluss behandelt alle Anleiensgläubiger gleich. Er liegt zweifellos im gemeinsamen Interesse der Obligationäre: Bei Nichtzustandekommen der Sanierung liesse sich die Zwangsliquidation schwerlich vermeiden, und dabei müssten die Gläubiger erfahrungsgemäss mit einer geringeren Deckung der Anleiensschuld rechnen. Der Beschluss ist durch die finanzielle Situation gerechtfertigt und er ist den konkreten Verhältnissen angemessen. Ein vernünftiger und unabhängiger Gläubiger würde nach dem Gesagten dem gefassten Beschluss zustimmen, zumal er damit der Gesellschaft auch die nötige Zeit verschafft, um den wirtschaftlichen Turnaround zu schaffen. Dass der Beschluss aus Sicht der Obligationäre so schlecht nicht sein kann, zeigt sich auch darin, dass er von der Versammlung bei einem vertretenen Kapital von über 84,1 % und einer Mehrheit von 83.5 % des sich im Umlauf befindlichen Kapitals genehmigt wurde, und dass auch im Verlaufe des Verfahrens vor Kantonsgericht kein Gläubiger dagegen opponiert hat. Sodann hat die Gesuchstellerin anlässlich der Verhandlung vom 1. September 2025 dargelegt, dass sie den Anleiensgläubigern am 16. Juli 2025 ein Rückkaufangebot unterbreitet hat. Dabei seien 1'185 Anleihenstittel im Nominal von total Fr. 5'925'000 angedient worden (KG amtl.Bel. 5 Rz 18, gs.Bel. 16-18). Auch dies zeigt ohne Weiteres auf, dass der Beschluss von einer grossen Mehrheit der Anleiensgläubiger getragen und nur eine Minderheit an einem Rückkauf interessiert ist.

3.1.5.

Schliesslich ist ein unredliches Zustandekommen im Sinn von Art. 1177 Ziff. 4 OR des zu genehmigenden Beschlusses aus den Akten nicht ersichtlich. Falls sich nachträglich herausstellt, dass der Beschluss der Gläubigerversammlung auf unredliche Weise zustande gekommen ist, so kann

das Kantonsgericht auf Begehren eines Anleihensgläubigers die Genehmigung ganz oder teilweise widerrufen (Art. 1179 Abs. 1 OR).

3.2.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass der Beschluss der Anleihensgläubiger vom 13. Juni 2025 die formellen und materiellen Voraussetzungen von Art. 1170 ff. OR erfüllt, weshalb die beantragte Genehmigung zu erteilen ist.

4.

Das Dispositiv des vorliegenden Entscheids ist im Schweizerischen Handelsamtsblatt zu veröffentlichen, mit dem Hinweis, dass die Urteilsbegründung bei der Aufsichtsbehörde zur Einsicht aufliegt. Zudem hat die Gesuchstellerin eine Publikation des Dispositivs auf der Webseite der SIX Swiss Exchange zu veranlassen und deren Vollzug der Aufsichtsbehörde zu melden (vgl. KG gs. Bel. 8 S. 31).

5.

Die Gerichtskosten trägt gemäss Art. 1176 Abs. 4 OR die Gesuchstellerin. Sie werden in analoger Anwendung von § 7 Abs. 2 lit. b der Verordnung über die Kosten in Zivil-, Straf- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren (JusKV; SRL Nr. 265) und unter Berücksichtigung des entstandenen Aufwands und der Bedeutung des Geschäfts auf Fr. 5'000.-- festgesetzt (Art. 111 Abs. 1 ZPO).

Demnach entscheidet das Kantonsgericht:

1.

Der Beschluss der Anleihegläubiger vom 13. Juni 2025 über die Änderung der Anleihebedingungen der von der HT5 AG emittierten 2,50 % ewig dauernden, kündbaren, nachrangigen Hybridanleihe über Fr. 125'000'000.-- zu je nominal Fr. 5'000.-- (Valorennummer: 39 164 798, ISIN: CH0391647986) hinsichtlich des Erlasses der jeweils per 21. Juni 2021 bis und mit 2025 vorgesehenen fünf Jahreszinsen; der hälftigen Reduzierung des Zinsfusses des ab dem 21. Juni 2025 laufenden Marchzinses; sowie der Pflichtwandlung eines jedes Bonds, mit Ausnahme der von der HT5 AG gehaltenen Bonds, in jeweils 600 Stammaktien der HT5 AG, wird genehmigt.

2.

Die Gebühr vor Kantonsgericht von Fr. 5'000.-- wird mit dem von der Gesuchstellerin in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.

3.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach den Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Zivilsachen erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweisurkunden sind beizulegen.

4.

Dieser Entscheid wird eröffnet:

- der Gesuchstellerin
- durch Publikation im SHAB
- durch Publikation auf der Webseite der SIX Swiss Exchange, deren Vollzug die Gesuchstellerin zu veranlassen und dem Kantonsgericht schriftlich zu bestätigen hat

Kantonsgericht

1. Abteilung



Fankhauser-Feitknecht
Präsidentin



Hasani
Gerichtsschreiber

Versand: **02. Sep. 2025**